

Zur Schaffung von Voraussetzungen für die Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter und für eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie zur Hebung des materiellen Wohlstandes der Werktätigen wird auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Durchführung der im Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) festgelegten Grundsätze folgendes verordnet:

## I.

## § 1

(1) In den volkseigenen Betrieben der Wirtschaftszweige Bergbau, Metallurgie, Grundstoffchemie, Eisenbahn und den fünf größten Werften und den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben im Bereich des Schwermaschinenbaus werden die Löhne der qualifizierten Arbeiter (Lohngruppen V bis VIII) entsprechend der für die einzelnen Lohngruppen festgelegten Prozentsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1952 erhöht.

(2) Bis zum 31. Dezember 1952 sind für diese Wirtschaftszweige durch die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit Lohngruppenkataloge auszuarbeiten und herauszugeben. Die Eingruppierung der Arbeiter ist nach diesen Lohngruppenkatalogen durchzuführen.

## § 2

(1) Die Lohnsätze, die in den vom Ministerium für Arbeit registrierten Kollektiven für das Jahr 1952 festgesetzt sind, werden um folgende Prozentsätze erhöht:

Wirtschaftszweige	Lohngruppe			
	V	VI	VII	VIII
	%	%	%	%
a) Steinkohlenindustrie und Erzbergbau, Schacht- und Bohrbetriebe (unter Tage)	13,0	32,9	62,0	97,4
b) Braunkohlenindustrie (unter Tage).....	11,6	30,5	57,8	91,6
c) Steinkohlenindustrie (über Tage).....	5,0	15,2	31,8	51,4
d) Erzbergbau u. Braunkohlenindustrie, Schacht- und Bohrarbeiten (über Tage),	7,4	21,5	42,6	65,8
e) Kali und Schiefer (unter Tage).....	7,7	20,9	40,4	64,2
f) Kali (über Tage) . . . .	3,4	13,2	28,8	43,5
g) Metallurgie.....	8,8	21,0	34,9	50,0
h) Fünf größten Werften u. die volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe im Bereich des Schwermaschinenbaus	10,8	24,5	40,0	56,9
i) Grundstoffchemie . . . .	6,8	16,6	29,3	38,3
k) Schiefer und Salinen (über Tage).....	2,8	10,0	22,2	36,4
l) Eisenbahn.....	6,6	13,5	21,9	29,4

(2) Die Lohnsätze ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage.

## § 3

Der Leistungsgrundlohn wird aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15% errechnet.

## § 4

(1) Die in der Anlage aufgeführten Lohnsätze sind Zeitlohnsätze der Ortsklasse A oder I. Die Zeitlohnsätze der Ortsklassen B bis D oder II bis IV sind zu errechnen und betragen in Ortsklasse B oder II 95%, in Ortsklasse C oder III 90%, in Ortsklasse D oder IV 87% der Zeitlohnsätze der Ortsklasse A

(2) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

## § 5

(1) Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu leistenden Arbeit.

(2) Die Eingruppierung der Arbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppenkataloge der Wirtschaftszweige erfolgt durch den Betriebsleiter (Werksdirektor) auf Vorschlag der Eingruppierungskommission.

(3) Die Eingruppierungskommission ist aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bilden. Sie wird vom Betriebsleiter (Werksdirektor) eingesetzt.

(4) Wird die Eingruppierung nach den Lohngruppenkatalogen in eine niedrigere Lohngruppe erforderlich, so ist den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich für eine höher qualifizierte Arbeit zu entwickeln. Haben die Arbeiter während der Dauer von 3 Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe geleistet und dabei die Arbeitsnormen erfüllt, so sind sie nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

## II.

## § 6

(1) Das Ministerium für Arbeit wird verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich bis spätestens 1. Mai 1953 in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Vorschläge für die Erhöhung der Löhne der qualifizierten Arbeiter in den übrigen Zweigen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, bei der Post, in volkseigenen Gütern und den MAS auszuarbeiten und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Eingruppierung der qualifizierten Arbeiter dieser Wirtschaftszweige erfolgt nach Lohngruppenkatalogen, die bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit auszuarbeiten sind.